

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 32/07 B

L 5 KA 36/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 KA 456/02 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Eppichmauergasse 1, 55116 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. April 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten deren außergerichtliche Kosten auch für das
Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des Landesozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz hat der Kläger in einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 23.4.2007 beim LSG Beschwerde eingelegt. Die zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht weitergeleitete Beschwerde ist am 7.5.2007 beim Beschwerdegericht eingegangen.
- 2 Der Kläger kann, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit Schreiben des Senats vom 9.5.2007 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl. BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff).

